

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Dirk Steinhausen, CDU-Fraktion TF, vom 04.01.2013, Drucksache (4-1419/13-KT), zur Brandbekämpfung

Sachverhalt:

Regenerative Energien sind sinnvoll und notwendig, allerdings stellen sie auch den Brandschutz und damit die Feuerwehren vor neue Herausforderungen. So wird immer wieder über das Vorgehen bei Bränden an Windkraftträdern und in Photovoltaikanlagen diskutiert.

In den letzten Jahren liest man häufiger von brennenden Windkraftträdern, bei denen der Handlungsspielraum der Feuerwehren stark eingeschränkt ist. Die Gondel, an der die Rotorblätter angebracht sind, befindet sich in bis zu 150 Meter Höhe. Mit einer gängigen Drehleiter oder einem Gelenkmast kann die Feuerwehr hier wenig ausrichten. Hinzu kommt, dass häufig die Gondel selbst brennt, da hier viele elektrische Teile und auch Öle und Fette als Brennmaterial vorhanden sind. Kommt es dort zu einem Feuer besteht die Gefahr, dass die angebrachten Rotorblätter und weitere Teile in die Tiefe stürzen. Dreht sich das Windrad noch, nimmt das Risiko durch die Fliehkraft noch zu. Bei stärkerem Wind ist in Windrichtung Funkenflug mit mehreren hundert Metern zu erwarten. Dies zeigt die besonderen Gefahren solcher Anlagen, die auch in den Wäldern unserer Region nach dem Vorschlag der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming errichtet werden sollen. (Beispiel für Funkenflug: Mitte der 70er-Jahre kam es durch Funkenflug einer Lokomotive zu einem Katastrophenwaldbrand. Der Brand vernichtete 365,33 ha Wald.)

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Verfügen die Feuerwehren im Landkreis Teltow-Fläming über geeignete Löschtechnik für Fälle brennender Windkraftanlagen in 150 m Höhe?
2. Sollte diese Technik nicht vorhanden sein, welche Kosten kommen bei deren Anschaffung auf den Kreis Teltow-Fläming bzw. auf die einzelnen Gemeinden zu?
3. Werden den Gemeinden Auflagen zur Anschaffung von geeigneter Löschtechnik erteilt, bevor diese die Genehmigung zur Aufstellung der Windkraftanlagen in Wäldern geben?
4. Werden den Aufstellern/Betreibern vor Errichtung solcher Anlagen Auflagen zur Bekämpfung eventueller Brände, die auch durch herabfallende Teile entstehen können, erteilt?

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
BLZ: 160 500 00 BIC: WELADED1PMB
Konto-Nr: 3633027598 IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete Herr Holger Lademann die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Verfügen die Feuerwehren im Landkreis Teltow-Fläming über geeignete Löschtechnik für Fälle brennender Windkraftanlagen in 150 m Höhe?

Nein. Derzeit ist das taktische Vorgehen der Feuerwehr auf die Bekämpfung sogenannter Sekundärbrände im Umfeld von brennenden Windenergieanlagen ausgerichtet. Diesen Standpunkt untermauern alle derzeit vorhandenen Fachinformationen zu diesem Thema.

Eine direkte Brandbekämpfung im Bereich der Gondel ist mit Mitteln der Feuerwehren nicht zu gewährleisten. Entsprechende mobile Löschtechnik ist in den Feuerwehren nicht vorhanden, eine Beschaffung ist nach den uns vorliegenden Informationen seitens der Aufgabenträger auch nicht geplant.

Frage 2:

Sollte diese Technik nicht vorhanden sein, welche Kosten kommen bei deren Anschaffung auf den Kreis Teltow-Fläming bzw. auf die einzelnen Gemeinden zu?

Keine. Derzeit besteht für die Feuerwehr keine taktische Möglichkeit mit deren Hilfe eine direkte Brandbekämpfung in Höhe der Gondel möglich wäre.

Frage 3:

Werden den Gemeinden Auflagen zur Anschaffung von geeigneter Löschtechnik erteilt, bevor diese die Genehmigung zur Aufstellung der Windkraftanlagen in Wäldern geben?

Nein, die rechtliche Durchsetzung einer entsprechenden Forderung wäre ohnehin zweifelhaft. Die Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz nach Beteiligung aller zuständigen Stellen (auch der Gemeinden) und schließt bei Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben die Baugenehmigung ein.

Unabhängig von der ohnehin derzeit nicht zur Verfügung stehenden entsprechenden Löschtechnik handelt es sich bei Vorhaben zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Regel um Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die Erschließung, somit auch die Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten und die Sicherstellung von Löschwasser, hat durch den Eigentümer/Bauherrn zu erfolgen. Den Aufgabenträgern nach § 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG), im vorliegenden Fall die Gemeinden als örtlicher Träger des Brandschutzes, entstehen somit grundsätzlich keine zusätzlichen, über die Forderungen des § 3 BbgBKG (Pflicht zur Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen leistungsfähigen Feuerwehr) hinausreichenden Kosten.

Ungeachtet dessen besteht entsprechend § 14 BbgBKG weiterhin die Möglichkeit, den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und baulichen Anlagen mit besonderer Brand- und Explosionsgefahr die Bereitstellung und Unterhaltung spezieller Technik auf eigene Kosten aufzuerlegen.

Frage 4:

Werden den Aufstellern/Betreibern vor Errichtung solcher Anlagen Auflagen zur Bekämpfung eventueller Brände, die auch durch herabfallende Teile entstehen können, erteilt?

Die Brandbekämpfung ist grundsätzlich Pflichtaufgabe der Gemeinde.

Den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten solcher Anlagen wird derzeit seitens der Brandschutzdienststelle auferlegt, die gesicherte Löschwasserversorgung nachzuweisen, die Windenergieanlagen in das Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) einzutragen, die für die Errichtung der Anlagen notwendigen befestigten Wege dauerhaft und für die Rettungskräfte nutzbar zu unterhalten und ggf. einen mind. 1.000 m Bereich um jede Anlage (Radius) sowie die Zufahrten in sinngemäßer Breite kampfmittelfrei herzustellen.

Ferner ist im Rahmen des Immissionsschutzes nachzuweisen, dass durch die Errichtung der Windenergieanlage(n) keine Störungen der Funk- und Alarmierungstechnik der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) hervorgerufen werden bzw. zu erwarten sind.

Die Forstbehörde fordert bei Windenergieanlagen im Wald zusätzlich die Ausstattung der Windenergieanlage mit einer selbsttätigen, stationären Feuerlöschanlage. Die gleiche Forderung wird oftmals auch durch die Sachversicherer erhoben, so dass seitens der Brandschutzdienststelle auf die nochmalige Forderung einer solchen Feuerlöschanlage bisher verzichtet wurde.

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete